

FAQ INTEGRATION

1. Was ist Integration?

Der Begriff «Integration» wird häufig in Verbindung mit dem Bereich Bildung verwendet. Er übersteigt diesen Bereich aber bei weitem, da er sich ganz allgemein der Frage widmet, welcher Platz den unterschiedlichen Menschen zugewiesen wird. Man spricht daher nicht nur von schulischer Integration, sondern auch von sozialer Integration, beruflicher Integration, usw.

Im sonderpädagogischen Kontext sieht Bless (2004a, S. 42) die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die soziale Gemeinschaft, die eine Teilhabe an unserem gesellschaftlichen Leben gewährleistet, als Ziel der «Integration».

2. Was sind die Unterschiede zwischen Integration und Inklusion?

Von Synonymen zu Antonymen: Zu den Begriffen der Integration und der Inklusion finden sich die unterschiedlichsten Auslegungen – je nach ihrer länderspezifischen Definition und der praktischen Anwendung.

In der Schweiz werden die Begriffe folgendermassen definiert:

Integration:

- Oberbegriff, der hauptsächlich in Verbindung mit Migration oder Behinderung verwendet wird. Bezeichnet in der Regel die Eingliederung «unterschiedlicher Menschen in «normale» Systeme. Der Begriff nimmt Bezug auf sein Gegenteil: die Ausgrenzung oder die Separation.
- Im schulischen Kontext bezeichnet die Integration die (Wieder-) Eingliederung einer Schülerin bzw. eines Schülers oder einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern in den Alltag der Schule und des gesellschaftlichen Lebens, in den sogenannten «Mainstream».

Inklusion:

- Begriff, der bei der Konzepterstellung und in der Forschung die Bereiche Soziales und Bildung betrifft. Der Begriff der Inklusion beruht in erster Linie auf einem ethischen Prinzip, das den separierenden Charakter der sozialen und schulischen Systeme in Frage stellt und die Chancengleichheit fördert.
- Im schulischen Kontext bezieht sich die Inklusion (oder die inklusive Schule) auf das Konzept der «Schule für alle», das niemanden von der Regelschule auszuklammern sucht, mit dem Ziel der grösstmöglichen Partizipation aller Lernenden.
- In der Inklusion gibt es keine Gruppe von Menschen mit bzw. ohne Behinderungen. Alle Menschen haben gemeinsame und individuelle Bedürfnisse. Die Gleichwertigkeit und die Unterschiedlichkeit der Menschen finden ihren Platz, die Vielfalt ist Normalität. Diese Normalität kann durch die Veränderung bestehender Strukturen und Auffassungen erreicht werden.

Aus rein konzeptueller Sicht wird die Integration unterschiedlicher Personen mit Behinderung häufig als erster und unumgänglicher Schritt in Richtung Inklusion betrachtet.

Die folgende Grafik stellt verschiedene Stufen der Ein- oder Ausgrenzung bildhaft dar:

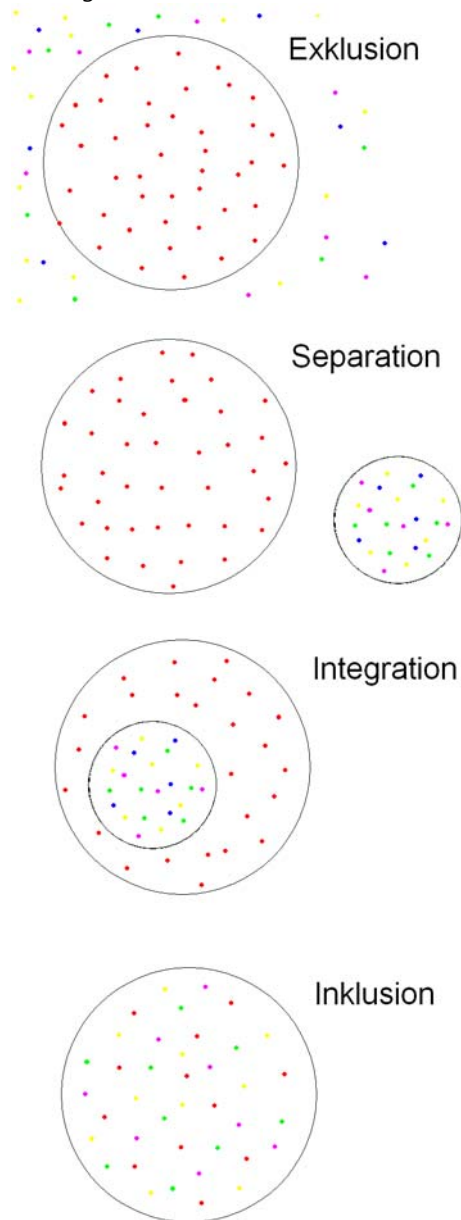


Abbildung: Netzwerk Integrative Schulungsformen (2007)

3. Was versteht man unter schulischer Integration?

Die «schulische Integration» bezeichnet das gemeinsame Unterrichten von Kindern mit und ohne Behinderung in Klassen des öffentlichen Schulsystems, wobei die notwendige (sowohl pädagogische, sonderpädagogische, therapeutische oder auch pflegerische) Betreuung vor Ort gewährleistet wird, um den spezifischen Bedürfnissen gerecht werden zu können. Die Integration ist eine pädagogische Massnahme, die bei gleichzeitiger Garantie einer adäquaten und individuellen Förderung aller Kinder im Hinblick auf ihre optimale gesellschaftliche Integration ergriffen wird (vgl. Bless, 2004a, S. 42).

Die Integration eines Kindes oder Jugendlichen *mit besonderem Bildungsbedarf** in eine Regelklasse kann Teil- oder Vollzeit erfolgen. Sie wird von sonderpädagogischen Massnahmen aus dem Angebot der Schule und/oder zusätzlichen *verstärkten Massnahmen** unterstützt.

4. Warum Integration?

Die schulische Integration behinderter Kinder ruht auf einer ethischen Basis: Sie ist geknüpft an den Wunsch, allen Kindern dieselben Entwicklungsmöglichkeiten und die besten Chancen auf ein Gelingen der sozialen Integration zu bieten – dies im gegenseitigen Respekt und unter der Berücksichtigung der Verschiedenheiten.

Die *integrative Schulung** von Kindern mit Behinderung ist auch international von grossem Interesse.

Auf internationaler Ebene:

- Mit der **UNO-Kinderrechtskonvention** (1989) werden die Rechte der behinderten Person unter 18 Jahren rechtlich verbindlich anerkannt. Als erstes Prinzip gilt die Anforderung der Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK). In Artikel 23 werden verschiedene Massnahmen beschrieben, welche die aktive Teilnahme jedes Kindes am Gesellschaftsleben ermöglichen sollen.
- Die Weltkonferenz «Pädagogik für besondere Bedürfnisse» hat 1994 die **Salamanca Erklärung** angenommen. Diese Erklärung stellt eine erste Basis für die schulische Integration dar. Mit der Ratifizierung dieses Dokuments bekräftigt die Schweiz (nebst 91 anderen Ländern) ihre Absicht, die Bildungspolitik in Richtung schulischer Integration von Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen zu lenken.
- Auch die **Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen**, 2006 durch die UNO angenommen, fordert die Mitgliedsländer auf, die Integration zu einer Priorität zu erklären und gleichzeitig zu garantieren, dass jedem Kind die pädagogischen Massnahmen zu Gute kommen, die es benötigt.

Auf Schweizer Ebene:

- Die **Bundesverfassung** garantiert einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19) und untersagt jegliche Diskriminierung, die auf einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung beruht (Art. 8, Abs. 2).
- Das **Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen** (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) nimmt die Kantone in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche eine ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werdende Grundschulung erhalten. Des Weiteren fordert es die Kantone auf, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule – mit entsprechenden Schulungsformen und insofern möglich – zu unterstützen (Art. 20, Abs. 1 und 2).
- Die **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik** (Sonderpädagogik-Konkordat) reglementiert die notwendigen Rahmenbedingungen für die Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik (Definition Anspruchsberechtigung und Grundangebot), welche die beigetretenen Kantone in ihren Konzepten zu berücksichtigen haben. Die Kantone haben in dieser Vereinbarung den Grundsatz aufgenommen, dass die Integration von Behinderten der Separation vorangestellt werden soll (Art. 1, Abs. b). Integriert wird dann, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht und wenn dies im Rahmen einer bestehenden Schulorganisation sinnvoll geleistet werden kann (Art. 2, Abs. b). Die Kantone können frei entscheiden, wie sie sich organisieren wollen. Sonderschulen wird es weiterhin geben. Ebenso ist der Entscheid über die Führung von weiteren Typen von Sonder- und Kleinklassen der Verantwortung der Kantone überlassen.

5. Können alle Schülerinnen und Schüler integriert werden?

Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (BehiG, Art. 20, Abs. 2).

Die **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik** präzisiert, dass integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen sind, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation (Art. 2, Abs. b).

Diese Vereinbarung reglementiert zudem die Rahmenbedingungen für die Hauptmassnahmen im sonderpädagogischen Bereich und führt, unter anderem, *ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung*

des individuellen Bedarfs* ein. Dieses Verfahren erlaubt eine systematische Prüfung des Kindes oder des Jugendlichen, für die sonderpädagogische Massnahmen vorgesehen sind.

Zu diesen sonderpädagogischen Massnahmen zählen

- *Beratung** und *Unterstützung**, *heilpädagogische Früherziehung**, *Logopädie** und *Psychomotoriktherapie**,
- sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer *Sonderschule**,
- *Betreuung in Tagesstrukturen** oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung (Art. 4, Abs. a, b und c).

6. Welche Formen der schulischen Integration gibt es?

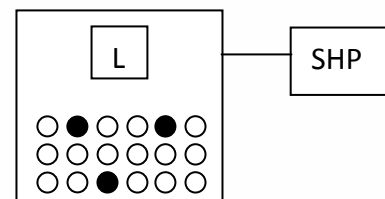
Zwischen der Separation und der Integration von behinderten Kindern gibt es eine Vielzahl verschiedenster Schulungsformen:

- Eine teilzeitliche Integration liegt dann vor, wenn eine Person zwei verschiedene Settings besucht. Zum Beispiel: Eine Schülerin oder ein Schüler besucht zwei Tage die Woche die Schule in seinem Quartier und wird die anderen drei Wochentage in einer Sonderschule unterrichtet.
- Unter einer vollzeitlichen Integration versteht man den vollständigen Besuch einer Regelschule, unterstützt mit sonderpädagogischen Massnahmen.

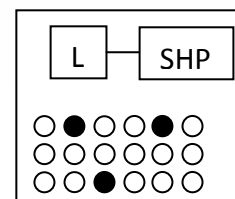
Im Rahmen der *integrativen Schulung** kann eine Schülerin oder ein Schüler kollektiv oder individuell zugeleitete Massnahmen erhalten. Der Unterricht erfolgt in der Regel nach einem oder mehreren dieser folgenden Muster (vgl. Riedweg, 2008):

Die Regelklassenlehrperson (L) arbeitet alleine mit der Klasse (schwarz ausgefüllte Kreise stellen in diesem Schema Kinder mit sonderpädagogischen Massnahmen dar).

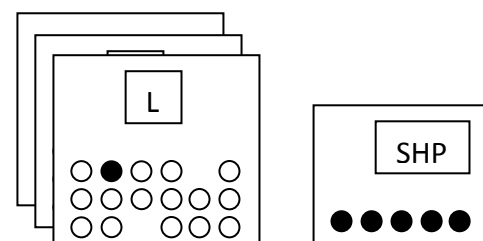
Die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge (SHP) beteiligt sich am Aufbau der Integrativen Förderung und gestaltet die Unterrichtsformen mit. Bei auftretenden Schwierigkeiten kann die Regelklassenlehrperson die Schulische Heilpädagogin bzw. den Schulischen Heilpädagogen beiziehen.



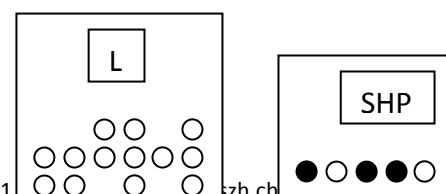
Regelklassenlehrperson und Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge unterrichten die Klasse gemeinsam, verschiedene Formen des Teamteachings sind möglich.



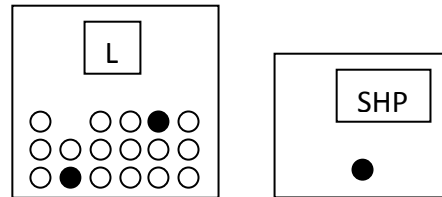
Die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge unterrichtet punktuell in einem separaten Zimmer eine Gruppe von Kindern mit speziellen Bedürfnissen.



Die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge unterrichtet punktuell in einem separaten Zimmer eine gemischte Gruppe von Kindern.



Die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge unterrichtet punktuell in einem separaten Zimmer ein Kind mit speziellen Bedürfnissen (Einzelförderung, Förderdiagnostik).



7. Was tut sich in den Nachbarländern?

Das Thema der inklusiven Schule beschäftigt die ganze Welt. Die UNESCO hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2015 eine «Bildung für alle» gewährleisten zu können. Alle Länder sind bestrebt, die Integration von Schülerinnen und Schülern, die traditionell in speziellen Einrichtungen unterrichtet wurden, voranzutreiben.

Die Inklusion ist eines der Hauptthemen der European Agency for Development in Special Needs Education. An die dreissig europäischen Länder beteiligen sich an Projekten, welche sich mit der schulischen Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher befassen.

8. Wie viele Schülerinnen und Schüler in der Schweiz erhalten aktuell verstärkte Massnahmen (integrativer Art oder nicht)?

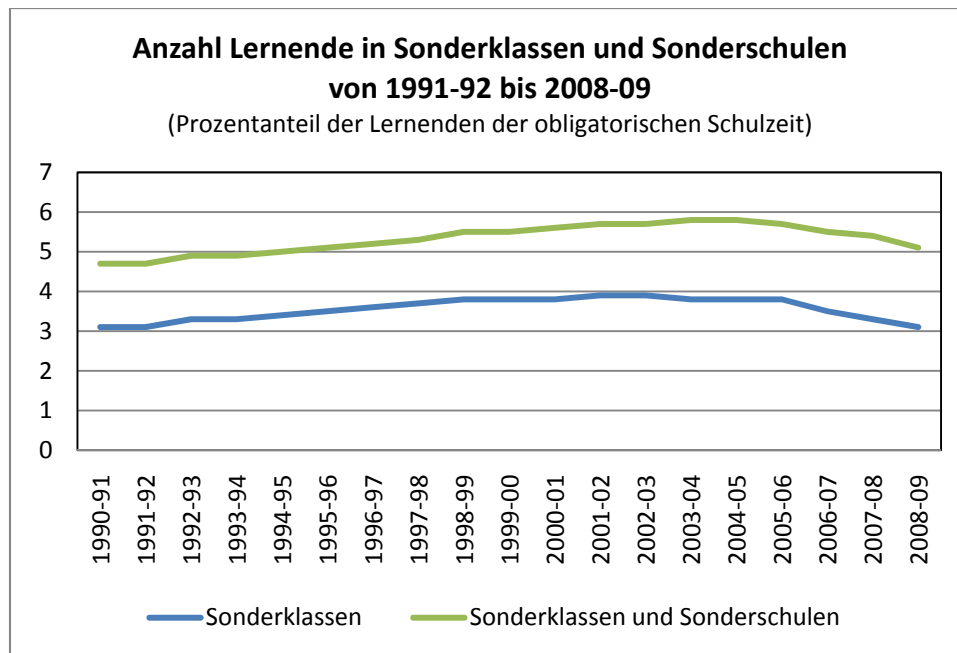
Es liegen derzeit keine **nationalen statistischen Daten zur Anzahl Schülerinnen und Schüler, die durch verstärkte Massnahmen unterstützt werden**, vor. Aufgrund der Vielzahl an Definitionen und Praktiken der Integration in den jeweiligen Kantonen ist das Bundesamt für Statistik (BfS) noch nicht imstande, derartige Untersuchungen vorzunehmen. Lösungsmöglichkeiten zur Erfassung solcher Daten befinden sich noch in der Entwicklungsphase.

Die **Separationsquote** im Gegensatz ist vom BfS erfasst worden (vgl. Frage 9). Die separierten Schüler können dieselben Schwierigkeiten haben wie die integrierten Kinder. Sie stellen nur einen Teil der Lernenden dar, die verstärkte Massnahmen in Anspruch nehmen.

Das BfS liefert auch **kantonale statistische Daten über die Anzahl Lernender in den verschiedenen Schultypen** (ISCED). Diese Daten sind jedoch nur mit Vorsicht miteinander zu vergleichen, weil die Klassentypen und das Zielpublikum dieser Klassen je nach Kanton verschieden sind.

9. Wie viele Schülerinnen und Schüler in der Schweiz werden aktuell separativ (Sonderklassen und Sonderschulen) beschult?

Auch wenn noch keine landesweiten Daten zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung vorliegen, hat das BfS Statistiken erstellt, die den **Anteil aller Lernenden in Sonderklassen* und Sonderschulen*** aufzeigen:



Zwischen 1990 und 2004 nahm die Anzahl Lernender, die separat (in Sonderklassen oder Sonderschulen) geschult wurden, zu. Diese Zunahme lässt sich primär durch die wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern in Sonderklassen erklären. Die Erhebungen von 2009 zeigen eine Abnahme der Separationsquote seit 2004 auf. Diese Abnahme geht auf die Entwicklung hin zur Integration und auf die schrittweise erfolgende Schliessung von zahlreichen Sonderklassen zurück. Trotzdem bleibt die Separationsquote 2009 höher als zu Beginn der 90er Jahre.

10. Was sind die Wirkungen der Integration?

Eine Vielzahl von Forschungen befasst bzw. befasste sich mit der Analyse der Wirkungen der Integration. Sie haben aufgezeigt, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf mehr Vorteile mit sich zieht als deren Ausgrenzung.

Forschungen aus aller Welt haben folgende Vor- und Nachteile aufgedeckt:

Wirkungen auf integrierte Schülerinnen und Schüler:

Positive Effekte

- gleich viele oder mehr schulische Fortschritte als bei Lernenden in einer Sonderklasse oder -schule
- weniger soziale Entwurzelung (wohnortnahe Schulung)
- bessere Entwicklung der sozialen Kompetenzen aufgrund der Diversifizierung und der Intensivierung von Beziehungen
- weniger Stigmatisierung
- grössere Stimulation
- Entdramatisierung der Behinderung oder der intellektuellen Einschränkung

Negative Effekte

- schlechtere soziale Akzeptanz für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten oder geistigen Behinderungen (nicht der Fall für Schülerinnen und Schülern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen).
- schlechteres Selbstkonzept (Selbstbild eines Kindes über seine eigenen schulischen Fähigkeiten im Vergleich zu anderen Lernenden)
- Schwierigkeiten aufgrund von wechselnden Bezugspersonen (mehrere Lehrpersonen in derselben Klasse)

Vorteile für die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse:

Positive Effekte

- Keine Beeinträchtigung von Lernen und Entwicklung
- Erleben und Lernen von Differenz, Toleranz, Fürsorge, Mitgefühl und Hilfe
- Überwinden von Ängsten und Stereotypen, Entwicklung von neuen Werten, positiven Einstellungen gegenüber Personen mit einer Behinderung und einer Toleranz gegenüber Unterschieden
- Zusammenarbeit mit verschiedenartigen Schülerinnen bzw. Schülern stärkt das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Lernenden ohne Schwierigkeiten.

Negative Effekte

- Gesamthaft konnten keine relevanten Nachteile für die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse ausgemacht werden. Einige Studien weisen auf die Verminderung der zur Verfügung stehenden Zeit der Lehrperson für die individuelle Betreuung der anderen Lernenden hin.

11. Welches sind die Elemente, welche die integrativen gegenüber den separativen Schulungsformen favorisieren?

Siehe Frage 10

12. Welches sind Erfolgsfaktoren für die schulische Integration?

Das Gelingen der schulischen Integration von Lernenden mit *besonderem Bildungsbedarf**, dabei eingeschlossen auch *Behinderung**, ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Dies macht jede Situation der Integration einzigartig.

Folgende Faktoren, hervorgegangen aus den Erfahrungen von Praktikern, werden regelmässig genannt:

- **Aufnahmebedingungen:**
Die schulische Integration wird durch eine Entlastung der Schülerzahl der Klasse sowie zusätzliche Ressourcen (Hilfs- oder Stützlehrperson, Schulischer Heilpädagoge oder Heilpädagogin) erleichtert.
- **Grundausbildung der Regelschullehrpersonen:**
Die Betreuung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen wird durch eine gute Vorbereitung der Lehrpersonen während ihrer Ausbildung zu den Themen Führung von heterogenen Leistungsgruppen und Differenzierung erleichtert. Letztere wird als eines der zentralen pädagogischen Instrumente betrachtet: Sie sollte im Zentrum der pädagogischen Praxis stehen und sich nicht nur auf «verschiedenartige» Lernende beschränken.
- **Einstellungen der Lehrpersonen:**
Positive Einstellungen gegenüber der schulischen Integration fördern deren Ablauf. Diese Einstellungen hängen u.a. neben den erhaltenen Informationen und der Unterstützung der Lehrperson auch von ihren Erfahrungen ab (diejenigen, welche Integration erlebt haben, sind grundsätzlich positiver eingestellt).
- **Einstellungen des Kindes und seines Umfelds:**
Eine positive Einstellung des Kindes und seines Umfelds zur Integration erleichtern die Integration.
- **Art der Arbeitsorganisation:**
Die Arbeitsorganisation wie auch ihr Potential zur Differenzierung von Situationen und pädagogischen Massnahmen sind von grosser Bedeutung. Die Differenzierung sollte im Zentrum der pädagogischen Praxis stehen – nicht nur als Methode – sondern als Form der Arbeitsorganisation. Unter Differenzierung versteht man das Anpassen von Mitteln und Arbeitsweisen im Hinblick auf die individuelle Situation des Schülers und für gewisse Lernende, das Anpassen der Lernziele.
- **Zusammenarbeit der Fachleute:**
Eine gelingende Integration hängt von der Zusammenarbeit nicht nur zwischen den jeweiligen Fachpersonen, sondern auch von der Kooperation zwischen Fachleuten und Bezugspersonen des Kindes ab.
- **Persönliche Eigenschaften des Kindes und seines Umfelds:**

Der Charakter des Kindes, seine Behinderung, die Beziehungen zwischen der Familie des Kindes und seiner Schule, der sozio-ökonomische Status der Familie und natürlich weitere Faktoren beeinflussen den Ablauf der schulischen Integration.

Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH hat weitere Gelingensbedingungen für eine integrierte Förderung für alle formuliert.

13. Gibt es bei der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung Unterschiede zwischen geistiger, körperlicher oder sinnlicher Behinderung?

Die Art der *Behinderung** des integrierten Kindes hat einen Einfluss darauf, wie die schulische Integration realisiert und erlebt wird. Die folgenden Aspekte sind insbesondere zu erwähnen:

Lehrplanstatus:

- Ein Schüler bzw. eine Schülerin mit geistiger Behinderung, integriert in einer Regelklasse, profitiert in der Regel von einem **angepassten Lehrplan**. In den meisten Kantonen redet man hier von individuellem Förderplan. Dieser besteht aus einem schriftlichen Plan, welcher auf den individuellen Stärken und Bedürfnissen der Person beruht, die zu erreichenden Ziele, Mittel, Strategien, Termine nennt und fortwährend überprüft wird.
- Ein Schüler bzw. eine Schülerin mit einer körperlichen oder Sinnesbehinderung ist meist in der Lage, denselben Lehrplan wie seine bzw. ihre Kameradinnen und Kameraden zu verfolgen. Der oder die Lernende profitiert jedoch von notwendigen Anpassungen, um die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen. Die betroffene Person ist berechtigt, **Massnahmen des Nachteilsausgleichs*** wie Hilfsmittel, Begleitperson, Anpassung der Lern- bzw. Prüfungsmedien in Anspruch zu nehmen.

Soziale Akzeptanz:

Die soziale Akzeptanz der integrierten Lernenden ist ebenfalls von der Art der Behinderung abhängig. Studien zeigen, dass Lernende mit körperlicher oder Sinnesbehinderung in der Regel besser als Kinder mit einer geistigen Behinderung sozial akzeptiert werden.

14. Gibt es bezüglich schulischer Integration Unterschiede zwischen der Deutschschweiz und der Romandie?

Unterschiede gibt es zwischen allen Kantonen. Aus diesem Grund ist es unmöglich, irgendeine Verallgemeinerung hinsichtlich der linguistischen Hauptregionen zu ziehen.

15. Wie ist die Sonderpädagogik in den einzelnen Kantonen organisiert?

Jeder Kanton organisiert die Schulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen auf seine Art. Grundsätzlich werden diese Schüler und Schülerinnen in *Sonderschulen**, *Sonderklassen** (an die Regelschule angehängt) oder in Regelschulen betreut.

Aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die Verantwortung für den Bereich Sonderpädagogik den Kantonen übergeben. Diese sind aufgefordert, ein Konzept Sonderpädagogik zu entwickeln, in welchem

- die Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen für die Altersgruppe 0-20 definiert wird (z.B. in welcher Art und Form Sonder- oder Kleinklassen vorgesehen sind).
- das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) respektiert wird. Dieses verpflichtet die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern.

Die dem Sonderpädagogik-Konkordat beigetretenen Kantone müssen ausserdem

- gemeinsame Rahmenbedingungen, welche im Sonderpädagogik-Konkordat festgehalten sind, berücksichtigen.

- die im Sonderpädagogik-Konkordat vorgegebenen gemeinsamen Instrumente (Terminologie, Qualitätsstandards, standardisiertes Abklärungsverfahren) anwenden.

Bestimmte Kantone haben bereits eine lange Integrationstradition und verfügen darum über vielfältige Erfahrungen. Zu nennen sind hier bspw. die Kantone Tessin, Wallis und Freiburg.

16. Was versteht man unter sonderpädagogischen Massnahmen?

Sonderpädagogische Massnahmen werden von Fachpersonen der Sonderpädagogik (Diplom anerkannt von EDK oder Bund) durchgeführt. Sie finden im Rahmen der Regelschule oder *Sonderschule** statt und richten sich an alle Kinder mit speziellen Bedürfnissen (integrativ beschult oder nicht).

Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- *Beratung** und *Unterstützung**, *heilpädagogische Früherziehung**, *Logopädie** und *Psychomotoriktherapie**,
- sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer *Sonderschule**, sowie
- *Betreuung in Tagesstrukturen** oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

17. Was sind die Unterschiede zwischen verstärkten und nicht verstärkten Massnahmen?

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch bestimmte oder alle folgenden Kriterien aus:

- lange Dauer
- hohe Intensität (Frequenz)
- hohe Spezialisierung der Fachkräfte
- einschneidende Konsequenzen auf den Lebenslauf im Alltag und sozialen Umfeld.

Nicht verstärkte Massnahmen sind charakterisiert durch bestimmte oder alle folgenden Kriterien:

- eingeschränkte Dauer (z.B. weniger als 1 Jahr)
- geringe Intensität (z.B. 1 Stunde pro Woche)
- Standardausbildung der Fachkräfte (z.B. nicht zwingend EDK-anerkanntes Diplom)
- keine einschneidenden Konsequenzen auf den Lebenslauf im Alltag und sozialen Umfeld (z.B. wohnortnahe Schulung, Berufswahl wird nicht eingeschränkt).

Die Grenze zwischen verstärkten und nicht verstärkten Massnahmen wird in den kantonalen Konzepten für die Sonderpädagogik durch bestimmte Schwellen definiert (z.B. Betreuungsdauer oder Anzahl Stunden, damit eine Massnahme als verstärkt gilt, usw.).

18. Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung wird aktuell als Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren) verstanden. Sie ist im Bereich der *Sonderpädagogik** relevant, wenn sich daraus ein *besonderer Bildungsbedarf** ableitet.

Die aktuelle Definition von Behinderung resultiert aus folgenden konzeptuellen Veränderungen:

- **Das medizinische bzw. individuelle Modell (19. Jahrhundert)**
Das medizinische bzw. individuelle Modell betrachtet die Behinderung als Problem des Individuums, direkt verursacht durch eine Krankheit, ein Trauma oder ein anderes Gesundheitsproblem. Sie verlangt individualisierte Massnahmen im Bereich Pflege und technische Hilfsmittel, um die defizitären biologischen Funktionen bei der betroffenen Person wiederherzustellen bzw. bestmöglich zu kompensieren.
- **Das soziale Modell (70er Jahre)**

Im Gegensatz dazu sieht das soziale Modell die Behinderung nicht als Problem der Person, sondern des sozialen Umfelds, indem sich die Person befindet. Behinderung wird als Resultat der Unangemessenheit der Gesellschaft im Hinblick auf die Eigenarten ihrer Mitglieder betrachtet. Die Behinderung verweist also auf alles, was zu Einschränkungen für die behinderten Personen führt. Hierbei handelt es sich um individuelle Vorurteile, institutionelle Diskriminierung, nicht zugängliche öffentliche Gebäude, nicht benutzbare Verkehrsmittel, segregative Bildung, Exklusion erzeugende Arbeitsorganisationen usw. Gemäss diesem Modell obliegt es der Gesellschaft, sich weiter zu entwickeln, damit in ihrer Gesundheit beeinträchtigte Personen nicht mehr als «behindert» gelten, oder genauer gesagt, über die gleichen Rechten und Möglichkeiten verfügen wie Personen, deren Organismus normal funktioniert.

- **Interaktives oder bio-psycho-soziales Modell (aktuell)**

Das Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO und das Modell PPH (Processus de production du handicap; Prozess der Erzeugung von Behinderung) wurden entwickelt als Reaktion auf die traditionellen Ansätze, die je einen spezifischen Aspekt in den Vordergrund stellen. Diese Modelle versuchen, bei der Definition der Behinderung sowohl den individuellen wie auch den umweltbezogenen Faktoren Rechnung zu tragen. Unter Behinderung versteht die ICF das Ergebnis der negativen Wechselwirkung zwischen einer Person (mit ihrem Erleben, ihrer Persönlichkeit, usw.), ihrer organischen Funktionsfähigkeit (körperlich, sinnlich, geistig) und ihrem Umfeld (kulturell, institutionell, Gebäude, usw.).

In der Schweiz werden u.a. folgende Definitionen verwendet:

- **Definition Behinderung anhand des BehiG**

Im BehiG betrifft der Begriff Mensch mit Behinderung (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 2, Abs. 1).

- **Definition Behinderung der UNO**

Der Begriff Menschen mit Behinderungen umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 1).

- **Definition Behinderung anhand ICF**

Unter Behinderung versteht die ICF das Ergebnis der negativen Wechselwirkung zwischen einer Person, ihrer organischen Funktionsfähigkeit und ihrem Umfeld (interaktives oder bio-psycho-soziales Modell).

19. Was ist eine Sonderschule? Was ist eine Sonderklasse?

Sonderschule

Eine Sonderschule gehört zur obligatorischen Bildungsstufe und ist auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des *standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs** ausgewiesenen Anspruch auf *verstärkte Massnahmen** haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem *Betreuungsangebot in Tagesstrukturen** kombiniert sein.

Sonderklasse

Sonderklassen nehmen eine reduzierte Anzahl Lernender auf, deren Entwicklung gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Regelschule aufgrund ihrer Schwierigkeiten (z.B. Verhaltens- oder Lernschwierigkeiten) aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. Sonderklassen stellen eine Schulungsart zwischen der Regel- und der Sonderschule dar. Die Überweisung der Lernende an Sonderklassen erfolgt meistens durch eine individuelle Diagnostik.

Die Anzahl und Typen von Sonderklassen variieren von einem Kanton zum andern, was einen Vergleich schwierig macht. Aber man findet in der Regel folgende Arten von Sonderklassen:

- Einführungsklasse: besteht aus einem oder mehreren eingeschobenen Schuljahren zwischen dem Kindergarten und der Primarschule (abhängig je nach Kanton)

- Klassen für Lernende mit fremder Muttersprache (Klassen für Fremdsprachige): sind vorgesehen für die Vorbereitung von neu ankommenden fremdsprachigen Kindern für eine begrenzte Zeit (von einigen Monaten bis zu einem Jahr)
- Entwicklungsklasse (classe de développement): Sonderklasse mit stark individualisiertem Programm (z.B. Waadt)
- Kleinklasse: Lehrplan wird befolgt, mit eingeschränkter Schülerzahl (z.B. Waadt) oder Klasse mit geringer Schülerzahl, davon gewisse Anzahl Lernende mit Schwierigkeiten (z.B. Wallis)
- Beobachtungsklasse: Zusammenfassung von Schülern bzw. Schülerinnen mit Lernschwierigkeiten innerhalb des Regelschulhauses mit dem Ziel, dass die Lernenden der Beobachtungsklasse gewisse Schulstunden in den Regelklassen verbringen können.

20. Werden Sonderklassen und Sonderschulen verschwinden?

Gemäss der **Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik** ist die Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern separierenden Lösungen vorzuziehen. Die Integration kommt jedoch nur zum Zug, sofern das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes dies erlauben (Art. 2, Abs. b).

Die Schülerinnen und Schüler, für die eine Integration in die Regelschule keine angebrachte Lösung darstellt, haben weiterhin die Möglichkeit, eine Sonderklasse oder Sonderschule zu besuchen, die ihren Bedürfnissen entspricht.

Die Kantone entscheiden darüber, ob und in welcher Art sie Sonder- oder Kleinklassen anbieten (der Kanton Tessin hat seit mehreren Jahrzehnten entschieden, Sonderklassen aufzugeben).

Was Sonderschulen betrifft, sind die Kantone frei, sich zu organisieren. Aber die Möglichkeit eines Besuchs einer Sonderschule muss in allen Fällen aufrechterhalten werden.

Nebst der Schulung von Schülerinnen und Schülern, für die eine Integration in die Regelschule keine angebrachte Lösung darstellt, haben Sonderschulen in einigen Kantonen mit der Schaffung von sogenannten «Kompetenzzentren» ihr Angebot ausgebaut. Diese Zentren bieten insbesondere Regellehrpersonen unterstützende Ressourcen für die Integration an.

21. Das Sonderpädagogik-Konkordat trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Was sind die Auswirkungen für die beigetretenen Kantone?

Kantone, die dem Konkordat beitreten, verpflichten sich, das Grundangebot (beschrieben im Konkordat) zur Verfügung zu stellen, welches die Bildung und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf sicherstellt. Ausserdem benutzen die Kantone gemeinsame Instrumente (siehe weiter unten). Alle Kantone, ob dem Konkordat beigetreten oder nicht, müssen die Erarbeitung eines Konzepts für den Bereich Sonderpädagogik gewährleisten.

Die Änderungen in den einzelnen Kantonen werden wirksam, sobald das entsprechende sonderpädagogische Konzept in Kraft tritt. Die Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen für die Altersgruppe 0-20 ist ein fixer Bestandteil der sonderpädagogischen Konzepte (z.B. in welcher Art und Form sind Sonder- oder Kleinklassen vorgesehen).

Folgende Punkte müssen die beigetretenen Kantone ab dem 1. Januar 2011 erfüllen:

- sich im Konzept nach den Rahmenbedingungen des Konkordats richten
- die vorgeschriebenen gemeinsamen Instrumente gebrauchen: Terminologie, Qualitätsstandards, standardisiertes Abklärungsverfahren

Alle Kantone (ob beigetreten oder nicht) müssen:

- ein Konzept Sonderpädagogik entwerfen
- in ihren Konzepten das BehiG berücksichtigen, welches besagt, die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule – mit entsprechenden Schulungsformen und insofern möglich – zu unterstützen.

Alle Kantone sind heute schon der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten. Diese Vereinbarung regelt die Situation von Personen, die ausserhalb ihres Kantons besondere Pflege oder institutionelle Betreuung in Anspruch nehmen müssen.

22. Bedeutet der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat, dass die Organisationsformen in allen beigetretenen Kantonen gleich sind?

Nein. Die Kantone sind frei, ihr Angebot in ihrem sonderpädagogischen Konzept zu definieren, d.h. unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte des Sonderpädagogik-Konkordats.

Literaturliste

BFS. *Bildungssystemindikatoren – Bildungssystem – Indikatoren. Gleichheit – Überweisungsrate in Sonderklassen und Sonderschulen*. Neuenburg. Internet: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/02/key/ind5.indicator.51323.503.html> [Stand 13.04.2010]

Bless, G. (1995). *Zur Wirksamkeit der Integration. Forschungsüberblick, praktische Umsetzung einer integrativen Schulungsform, Untersuchungen zum Lernfortschritt*. Bern: Haupt.

Bless, G. (2001). Résultats de recherche sur l'intégration scolaire d'enfants handicapés. Dans I. Panchaud Mingrone & H. Lauper (Eds.), *Intégration : l'école en changement*. Berne: Haupt.

Bless, G. (2004a). Schulische Integration – Kritische Aspekte zu ihrer Realisierung innerhalb der Schweizer Bildungssysteme. In A. Kummer-Wyss & P. Walter-Müller (Hrsg.), *Integration. Anspruch und Wirklichkeit* (S. 41-56). Luzern: Edition SZH/CSPS.

Bless, G. (2004b). Intégration scolaire : Aspects critiques de sa réalisation dans le système scolaire suisse. Dans M. De Carlo Bonvin, *Au seuil d'une école pour tous* (p. 13-26). Luzern: Edition SZH/CSPS.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (13. Dezember 2002). Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/151_3/index.html [Stand 01.04.2010]

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (18 April 1999). Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html> [Stand 29.03.2010]

Doudin, P.-A. et al. (2009). Inclure ou exclure des élèves en difficulté : quelles conséquences pour les enseignantes et les enseignants ? *Formation et pratiques d'enseignement en question*, 9, 11-31.

EDK. *HarmoS. Häufig gestellte Fragen. Integrative Förderung: die Schule soll stärker integrativ funktionieren. Werden Sonderschulen abgeschafft?* Internet: <http://www.edk.ch/dyn/19822.php> [Stand 15.04.2010]

EDK (2007). *Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik*. Internet: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf [Stand 08.04.2010]

European Agency for Development in Special Needs Education. Internet: <http://www.european-agency.org> [Stand 21.04.2010]

Göransson, K. (2009). L'inclusion : différentes perspectives, différentes significations. *La nouvelle revue de l'adaptation et de la scolarisation*, 46, 11-16.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (25. Oktober 2007). Internet: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf [Stand 08.04.2010]

- Irmann, E. & Lauper, H. (1999). *Integration. Unterwegs zu einer gemeinsamen Schule*. Bern: Haupt.
- Netzwerk Integrative Schulungsformen (2007). *Rahmenbedingungen für eine Schule für alle*. Luzern. Internet: http://www.isf.luzern.phz.ch/seiten/dokumente/isf_plu_rahmenbed_schule.pdf [Stand 22.06.2010]
- Liesen, C. (2004). Was unterscheidet Inklusion von Integration? In A. Kummer-Wyss & P. Walter-Müller (Hrsg.), *Integration. Anspruch und Wirklichkeit* (S. 67-86). Luzern: Edition SZH/CSPS.
- Liesen C. & Felder, F. (2003). Bemerkungen zur Inklusionsdebatte. In *Heilpädagogik online*, 03/04, 3-29. Internet: http://www.heilpaedagogik-online.com/2004/heilpaedagogik_online_0304 [Stand 2.06.2010]
- Plaisance et al. (2007). Intégration ou inclusion ? Éléments pour contribuer au débat. *La nouvelle revue de l'adaptation et de la scolarisation*, 37, 159-164.
- Plaisance, E. & Schneider, C. (2009). Inclusion : le concept et le terrain. *La nouvelle revue de l'adaptation et de la scolarisation*, 5, 25-33 (hors série).
- Riedweg, F. (2008). *Integrative Förderung*. Luzern: Amt für Volksschulbildung Kanton Luzern.
- Sermier, R. (2006). L'intégration des élèves en situation de handicap dans l'enseignement ordinaire. *Agile-Handicap et politique*, 4, 3-6.
- Schär, A. & Parmentier, U. (1996). *Integration – keine Frage! Behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam schulen*. Luzern: Edition SZH/SPC.
- SKBF. (2010). *Bildungsbericht 2010*. Aarau: SKBF.
- Speck, O. (2003). *System Heilpädagogik. Eine ökologisch reflexive Grundlegung* (5. Aufl.). München: Reinhardt.
- UNESCO. (1994). *The Salamanca Statement and Framework for Action on Special Needs Education. World Conference on Special Needs Education: Access and Quality*. Internet: http://www.unesco.org/education/pdf/SALAMA_E.PDF [Stand 31.03.2010]
- UNESCO. (2009). *Global Monitoring Report 2009 (EFA). Overcoming inequality: why governance matters*. Paris: Oxford University Press.
- UNO. (2006). *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. Internet: <http://www2.ohchr.org/english/law/disabilities-convention.htm> [Stand 08.04.2010]
- Zaffran, J. (2007). *L'intégration scolaire des handicapés* (2^{ème} éd.). Paris: L'Harmattan.

Glossar*

Behinderung

Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der *Sonderpädagogik** relevant, wenn sich daraus ein *besonderer Bildungsbedarf** ableitet.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Beratung

Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit *besonderem Bildungsbedarf** und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Besonderer Bildungsbedarf

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen
- nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Betreuung in Tagesstrukturen

Betreuungsangebot (inklusive Pflege) für Kinder und Jugendliche während des Tages, ohne stationäre Unterbringung.

Im Allgemeinen bezeichnen Tagesstrukturen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) ausserhalb der Familie.

Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

- Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen.
- Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung.
- Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend Tage pro Jahr.
- Aufgrund des HarmoS-Konkordats unterstehen sie dem Angebotsobligatorium, ihre Nutzung ist jedoch freiwillig

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Heilpädagogische Früherziehung

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Integrative Schulung

Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit *besonderem Bildungsbedarf** in einer Klasse der Regelschule

- durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder
- durch die Anordnung von *verstärkten Massnahmen** aufgrund des *standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs**.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Logopädie

In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Massnahmen des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. Er kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie

- Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren
- Begleitung durch eine Drittperson: Gebärden-Dolmetscher (mündliches Examen bei Hörbehinderung), Fachperson aus Schulischer Heilpädagogik, Assistenzperson für Braille-Schrift (Beschreibung der Graphiken, schematischen Darstellungen, Übersetzung von mathematischen Formeln usw. bei einer Person mit Sehbehinderung)
- individuelle Pausengestaltung
- mündliches statt schriftliches Examen und umgekehrt
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.)
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Examen
- Bereitstellung einer «Sekretariatsperson»: ausgebildet im zu prüfenden Fach (eine Lehrperson des entsprechenden Fachs, oder in Ermangelung derselben eine Sekretariatsperson mit vergleichbarem Niveau im Prüfungsstoff), (z.B. eine Sekretariatsperson führt unter Diktat der geprüften Person Formeln oder schematische Darstellungen aus)
- usw.

(Quelle: SZH (2010). FAQ Nachteilsausgleich)

Psychomotoriktherapie

Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck.

In der Psychomotoriktherapie werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Sonderklassen

Sonderklassen nehmen eine reduzierte Anzahl Lernender auf, deren Entwicklung gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. Sonderklassen stellen eine Schulungsart zwischen der Regel- und der Sonderschule dar.

Sonderpädagogik

Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit *besonderem Bildungsbedarf** jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Sonderschule

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des *standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs** ausgewiesenen Anspruch auf *verstärkte Massnahmen** haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem *Betreuungsangebot in Tagesstrukturen** kombiniert sein. In Abgrenzung zur Regelschule

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Sonderschulung

Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des *besonderen Bildungsbedarfs** eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer *Behinderung**. Sonderschulung kann in *integrativen** oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die *heilpädagogische Früherziehung**. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen sonderpädagogischen Bedarfs

Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des *besonderen Bildungsbedarfs** von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren.

Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob *verstärkte Massnahmen** angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt. Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Unterstützung

Unterstützungsintervention im Rahmen der *Heilpädagogischen Früherziehung** und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit *besonderem Bildungsbedarf** durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Verstärkte Massnahmen

Gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung:

¹ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

² Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

(Quelle: EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik)

Dieses Dokument wurde im Januar 2011 vom SZH realisiert.

Kontaktperson: Silvia Schnyder (silvia.schnyder@szh.ch)